



Kanton Bern
Canton de Berne



REGLEMENT DES WETTBEWERBS CINECIVIC 2024/2025 Schulen

Artikel 1 – Organisation und Ziele

1. Der Wettbewerb CinéCivic wird in den Kantonen Genf, Waadt, Bern und Wallis organisiert.
2. Der Wettbewerb wird von der Staatskanzlei des Kantons Genf verwaltet.
3. Die teilnehmenden Klassen müssen einen oder mehrere Filme oder eines oder mehrere Plakate einreichen oder eine kollektive Aktion präsentieren, die Schülerinnen, Schüler und Jugendliche im Allgemeinen dazu anregen, am demokratischen Leben teilzunehmen.
4. 2024/2025 steht der Wettbewerb ausschliesslich Schulen, Hochschulen und anderen (öffentlichen oder privaten) Ausbildungseinrichtungen offen.

Artikel 2 – Teilnahme

1. Folgende Teilnahmebedingungen gelten für Schulen, Hochschulen und andere (öffentliche oder private) Ausbildungseinrichtungen mit Sitz in den organisierenden Kantonen:
 - a. Der Wettbewerb steht allen Stufen ab der 7H offen.
 - b. Die Altersgrenze liegt bei 25 Jahren. Eine Klasse, deren Schülerinnen und Schüler 2025 26 Jahre alt sein werden, kann folglich nicht zugelassen werden.
 - c. Die Teilnahme erfolgt kollektiv. Es sind ausschliesslich Klassen zum Wettbewerb zugelassen (da sich «Klassen» in vielen Einrichtungen variabel zusammensetzen können, gelten auch die Teilnehmenden eines bestimmten Kurses als Klasse, solange die Anmeldung kollektiv durch die den Kurs leitende Person erfolgt).
 - d. Die teilnehmenden Klassen können je einen bis höchstens drei Filme gemäss Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements realisieren.
 - e. Die teilnehmenden Klassen können je eines bis höchstens drei Plakate gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Reglements realisieren.
 - f. Die teilnehmenden Klassen müssen eine kollektive Aktion, die während des Schuljahres 2024/2025 umgesetzt worden ist, gemäss Artikel 4 Absatz 3 dieses Reglements präsentieren.
2. Die Sprache der Filme und Plakate kann Deutsch oder Französisch sein. Da CinéCivic ein Westschweizer Wettbewerb ist und die Jurymitglieder mehrheitlich aus der Westschweiz stammen, wird allerdings wärmstens empfohlen, Beiträge, die nicht auf Französisch sind, zu übersetzen und/oder zu untertiteln.
3. Der Wettbewerb CinéCivic prämiert erstmals Klassen, die Aktionen rund um die demokratische Beteiligung umgesetzt haben (z. B. Thementag, Erstellung eines Wandgemäldes in der Schule, Organisation eines Events, Schaffung eines Beteiligungsgremiums in der Schule, Sensibilisierungsunterlagen, Spiele, Theaterstück, Flashmob usw.).

Artikel 3 – Anmeldung

1. Die Anmeldung einer Klasse zum Wettbewerb erfolgt durch die Lehrperson, in ihrem Namen (Ansprechperson für die Gruppe), über die Website www.cinecivic.ch.
2. Die Filme, Plakate und Zusammenfassungen von kollektiven Aktionen müssen zwingend über die Website www.cinecivic.ch eingereicht werden.
3. Wenn Minderjährige abgebildet werden, müssen bei Einreichung eines Dossiers durch die verantwortliche Lehrperson die Eltern für die Teilnahme ihres Kindes diesem Reglement in seiner Gesamtheit schriftlich zustimmen (via Einwilligungsfomular, das dauer-

haft aufbewahrt wird). Eine Formularvorlage steht auf der Website zum Download zur Verfügung. Die Lehrperson stellt die eingescannten Formulare der Staatskanzlei des Kantons Genf zu, die diese während zehn Jahren aufbewahrt.

4. Die Filme, Plakate und Zusammenfassungen von kollektiven Aktionen müssen mit den vollständigen Angaben der für die Klasse verantwortlichen Lehrperson versehen sein, welche die Klasse unter ihrem Namen und dem Namen der Schule oder Ausbildungseinrichtung anmeldet.
5. Die Lehrpersonen können ihren Film und/oder ihr Plakat und/oder ihre Zusammenfassung einer kollektiven Aktion bis **am 31. März 2025 um 23 Uhr** einreichen. Später eingereichte Beiträge werden zurückgewiesen, ausser wenn die Frist gemäss Artikel 11 Absatz 4 verlängert wird.

Artikel 4 – Format

1. Filmformat:

- a. Der Film muss in digitaler Form im Format mp4 (Video MPEG-4) 1920x1080, Querformat, eingereicht werden. Es wird kein anderes Format akzeptiert.
- b. Die Länge des Films muss ohne Vorspann zwischen 30 und 90 Sekunden betragen.
- c. Ein Nachspann am Ende des Films muss folgende Elemente enthalten:
 - i. den Titel des Films
 - ii. die Vor- und Nachnamen der Regisseurinnen und Regisseure sowie der Teilnehmenden
 - iii. Titel, Komponistin oder Komponist und Herkunft der Filmmusik
 - iv. der Nachspann darf 10 Sekunden nicht überschreiten

2. Plakatformat:

- a. **Das Plakat muss im A3-Format (297 x 420 mm) und im PDF-Format eingereicht werden.**
- b. Auf der Rückseite des Plakats müssen die vollständigen Angaben der Autorinnen und Autoren stehen: Name, Vorname, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Schule.
- c. Das Plakat muss in einem kartonierten Umschlag an die Staatskanzlei des Kantons Genf an folgende Adresse gesandt werden:

Concours CinéCivic
Chancellerie d'Etat
Rue de l'Hôtel-de-Ville 2
Case postale 3964
1211 Genève

- d. **Zudem muss das Plakat in elektronischer Form auf www.cinecivic.ch eingereicht werden.**

3. Format der kollektiven Aktion:

- a. Die kollektive Aktion muss in einem Dokument im PDF-Format beschrieben werden. Dieses Dokument beinhaltet:

- i. eine Beschreibung der umgesetzten kollektiven Aktion
- ii. die mit der kollektiven Aktion verfolgten Ziele
- iii. die mit der kollektiven Aktion erzielten Ergebnisse; Erfahrungsberichte der Organisatorinnen und Organisatoren oder von mit der Aktion angesprochenen Personen (Zielpublikum) dürfen integriert werden
- iv. Fotos (oder ein Film), welche die umgesetzte Aktion zeigen; diese Elemente dienen ausschliesslich der Jury für die Bewertung und werden nirgends veröffentlicht
- v. ein Foto der Aktion, das veröffentlicht werden darf; dieses muss daher die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllen oder darf ansonsten keine erkennbaren Personen zeigen
- vi. die vollständigen Angaben der Autorinnen und Autoren: Name, Vorname, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Schule

Artikel 5 – Recht auf die eigene Abbildung

1. Von den Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder jeglichen Personen, die im Film, auf dem Plakat oder auf Fotos bildlich dargestellt sind, muss vorgängig die Zustimmung eingeholt werden. Die abgebildeten Personen müssen wissen, dass sie gefilmt oder fotografiert wurden, und damit einverstanden sein, dass sie im Film, auf dem Plakat oder einem Foto der Aktion erscheinen. Die Lehrperson informiert die gefilmten oder fotografierten Personen über die Veröffentlichung und die Verbreitung ihres Werks in den Medien und anderen öffentlichen Netzen und über dieses Reglement.
2. Die Lehrperson vergewissert sich, dass die im Film, auf dem Plakat oder dem Foto vorkommenden Personen ihr Einverständnis gegeben haben. Gegebenenfalls holt sie das Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen ein.

Artikel 6 – Inhalt und Vorbehalte

1. Alle Lehrpersonen verpflichten sich grundsätzlich, die geltenden Gesetze und Reglemente einzuhalten und nicht gegen die guten Sitten zu verstossen (sexuelle Handlungen, Rassismus, Gewalt, Pöbeleien, Mobbing usw.). Wer sich nicht an diese Vorschrift hält, wird disqualifiziert.
2. Die Filme, Plakate und Aktionen dürfen sich weder bildlich noch sonstwie auf eine politische Partei, eine Kandidatin oder einen Kandidaten, eine Mandatsträgerin oder einen Mandatsträger, eine führende Politikerin oder einen führenden Politiker aus der Schweiz oder dem Ausland, ob im Amt oder zurückgetreten, auf eine Wahl oder einen bestimmten Abstimmungsgegenstand beziehen.
3. Die Filme, Plakate und Aktionen dürfen – selbst mit dem Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers – im Rahmen einer echten Wahl insbesondere weder für Wahlkampagnen, noch für Parteipropaganda noch für Kandidierende oder Personen, die eine Stellungnahme abgeben, verwendet werden.
4. Geistiger Diebstahl (Plagiat) ist verboten.
5. Die Kantone, die den Wettbewerb organisieren, behalten sich das Recht vor, Videos, Plakate oder Aktionen, die gegen Ziffer 1 bis 4 dieses Artikels verstossen, vom Wettbewerb auszuschliessen.
6. Die organisierenden Kantone haften nicht für eingereichte Videos oder Plakate, die gegen die Rechte Dritter verstossen.
7. Plakate und Filme, die in der Vergangenheit bereits beim Wettbewerb CinéCivic eingereicht wurden, dürfen nicht erneut eingereicht werden.

Artikel 7 – Geistiges Eigentum und Datenschutz

1. Der eingereichte Film muss sich an das Recht auf geistiges Eigentum Dritter halten und darf insbesondere keine audiovisuellen Ausschnitte enthalten, die urheberrechtlich geschützt sind (Filme, Reklamen, Videos, Fernsehausschnitte usw.). Der Soundtrack des Films darf keine urheberrechtlich geschützten Musikausschnitte enthalten.
2. Das eingereichte Plakat muss sich an das Recht auf geistiges Eigentum Dritter halten und darf keine Bilder anderer urheberrechtlich geschützter Träger enthalten (Plakate, Werbung, Fotos usw.), ausser wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Rechte schriftlich eingewilligt hat.
3. Die am Wettbewerb teilnehmenden Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler verzichten auf jegliches Urheberrecht und überlassen den für den Wettbewerb verantwortlichen Kantonen unentgeltlich und exklusiv die Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an ihrem Video oder Plakat. Die Staatskanzleien der organisierenden Kantone haben insbesondere das Recht, die Videos und Plakate für sämtliche Medien zu nutzen, zu ändern und zu vervielfältigen.
4. Die Personendaten der Teilnehmenden werden gemäss den im jeweiligen Kanton geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt und somit vertraulich und ausschliesslich im Rahmen des Wettbewerbs CinéCivic verwendet.
5. Die Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler erklären sich mit der Anmeldung zum Wettbewerb einverstanden, dass ihre Namen auf Internetseiten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb sowie auf den entsprechenden Werbeunterlagen aufgeführt werden.
6. Die Organisatoren des Wettbewerbs verpflichten sich im Übrigen – unter Vorbehalt von Absatz 5 – die persönlichen Daten der Teilnehmenden nicht an Dritte weiterzugeben.
7. Sämtliche Filme, Plakate und kollektiven Aktionen, die bei dieser Ausgabe des Wettbewerbs CinéCivic eingereicht werden, dürfen nicht bereits bei früheren Ausgaben oder ähnlichen Wettbewerben eingereicht worden sein.

Artikel 8 – Vorauswahl

1. Für die Kategorien Filme, Plakate und Aktionen:
 - a. Sollten bis am 31. März 2025 in einer oder mehreren Kategorien insgesamt mehr als 100 Vorschläge eingereicht werden oder reicht eine Klasse mehr als drei Filme, Plakate oder Aktionen ein, treffen die organisierenden Kantone eine Vorauswahl.
 - b. Die Vorauswahl geschieht in Form einer freien Bewertung durch die Organisatoren für die festgelegten Alterskategorien.

Artikel 9 – Juries

1. Es gibt fünf Juries:
 - a. die *interkantonale Jury*, welche den «Grossen Plakatpreis», den «Grossen Filmpreis» und den «Grossen Preis kollektive Aktion» vergibt
Zusammensetzung: Nach Möglichkeit gehören der Jury an: eine Lehrperson sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörden der organisierenden Kantone, eine Journalistin oder ein Journalist, eine Grafikerin/Videoproduzentin oder ein Grafiker/Videoproduzent, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kulturwelt und eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Vereinigung, die sich für die Förderung der Wahlbeteiligung Jugendlicher einsetzt.
 - b. die *Berner Jury*, die *Genfer Jury*, die *Walliser Jury* und die *Waadtländer Jury*

Zusammensetzung: Jeder Kanton definiert die Zusammensetzung seiner Jury frei.

2. Im Sinne einer strikten Gleichbehandlung zwischen den Wettbewerbsteilnehmenden werden Jurymitglieder, die eine Wettbewerbsteilnehmerin oder einen Wettbewerbsteilnehmer persönlich kennen oder mit irgendeinem anderen Interessenskonflikt konfrontiert sind, in den Ausstand treten und bei der Beratung des entsprechenden Projekts nicht mitstimmen.

Artikel 10 – Auswahl und Preise

a) Interkantonale Preise

1. Der «Grosse Filmpreis» ist mit 2000 Franken dotiert. Dieser Betrag wird unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern nach den von den Kantonen definierten Modalitäten (Gutscheine o. a.) aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk.
2. Der «Grosse Plakatpreis» ist mit 1500 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk.
3. Der «Grosse Preis kollektive Aktion» ist mit 1500 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk.

b) Kantonale Preise

Bern

1. Der «Filmpreis Bern» ist mit 1500 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk. Der «Plakatpreis Bern» ist mit 1000 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk. Der «Preis kollektive Aktion Bern» ist mit 1000 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk.

Genf

2. Der «Filmpreis Genf» ist mit 1500 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk. Der «Plakatpreis Genf» ist mit 1000 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk. Der «Preis kollektive Aktion Genf» ist mit 1000 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk.

Wallis

3. Der «Filmpreis Wallis» ist mit 1500 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk. Der «Plakatpreis Wallis» ist mit 1000 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk. Der «Preis kollektive Aktion Wallis» ist mit 1000 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk.

Waadt

4. Der «Filmpreis Waadt» ist mit 1500 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk. Der «Plakatpreis Waadt» ist mit 1000 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk. Der «Preis kollektive Aktion Waadt» ist mit 1000 Franken dotiert. Dieser Betrag wird in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt. Die Lehrperson erhält ebenfalls ein Geschenk.

c) Grundsätze

1. Sollten der «Grosse Filmpreis», der «Grosse Plakatpreis» oder der «Grosse Preis kollektive Aktion» ein Werk prämiieren, das bereits den kantonalen Preis gewonnen hat, so wird das zweitklassierte Werk der Kategorie zum kantonalen Gewinner befördert.
2. Die nominierten Klassen werden über ihre Lehrperson persönlich benachrichtigt.
3. In jedem Kanton wird vor dem Ende des Schuljahres 2025 eine Preisverleihung für die drei kantonalen Preise organisiert.
4. Vor Ende des Schuljahres 2025 wird unter der Leitung des verwaltenden Kantons eine eigene Preisverleihung für den «Grossen Filmpreis», den «Grossen Plakatpreis» und den «Grossen Preis kollektive Aktion» organisiert.
5. Die kantonalen Jurys behalten sich das Recht vor, keine Preise zu verleihen oder diese einzuschränken, wenn die Qualität der eingereichten Unterlagen als ungenügend beurteilt wird.

Artikel 11 – Geltungsbereich des Wettbewerbsreglements

1. Das Reglement gilt ohne Einschränkung für sämtliche Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer.
2. Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft und hebt das Wettbewerbsreglement vom 5. September 2021 auf.
3. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, Personen, die dieses Reglement nicht vorbehaltlos einhalten, ohne Angabe von Gründen vom Wettbewerb auszuschliessen.
4. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, bei ungenügender Beteiligung bestimmte Preise ohne Vorankündigung auszusetzen.

Artikel 12 – Ausschluss

1. Über diesen Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt.
2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

S.E.O

01.07.2024